

Kapitalertragssteuer bei Agrargemeinschaften (Teil 1)

Auswirkungen an Beispielen aus Kärnten

von Dipl.-Ing. Friedrich Merlin

Durch steuerliche Neuregelungen im Bereich der Kapitalertragssteuer werden nunmehr auch Agrargemeinschaften in bestimmten Fällen kapitalertragssteuerpflichtig. Im folgenden ersten Teil soll ein Überblick gegeben werden, warum die Kapitalertragssteuer (KEST) überhaupt ein Thema für die Agrargemeinschaften ist und wie die Regelungen im Detail aussehen. Im zweiten und letzten Teil (wird in der nächsten Folge abgedruckt) werden die Folgewirkungen dieser Steuer für die Agrargemeinschaften bzw. Stammsitzliegenschaften aufgezeigt.



Fotos: Jenewein

Die Agrarstruktur in Kärnten weist gegenüber den anderen Bundesländern einige Besonderheiten auf.

Agrargemeinschaften besonders in Oberkärnten vertreten

Eine dieser Besonderheiten ist die Existenz von zahlreichen Agrargemeinschaften in diesem Bundesland. Dem voranzustellen, wäre die Tatsache, dass nahezu alle Agrargemeinschaften in Kärnten körperschaftlich eingerichtet sind. Dies bedeutet, dass es sich um Körperschaften öffentlichen Rechts handelt und kann hier in einem erwähnt werden, dass diese Körperschaften öffentlichen Rechtes steuerpflichtig hinsichtlich der Kapitalertragssteuer sind. Der Schwerpunkt des Vorkommens von Agrargemeinschaften liegt im Bundesland Kärnten eindeutig in Oberkärnten, d.h. im Verwaltungsbereich der Agrarbezirksbehörde Villach. Es sind dies die Bezirke Spittal/Drau,

Hermagor, Villach-Land, sowie der Bereich des Magistrats Villach. In Oberkärnten existieren derzeit 1.082 Agrargemeinschaften mit etwa 19.800 berechtigten Stammsitzliegenschaften. Wird die Fläche von Oberkärnten mit 471.500 ha angegeben, so beläuft sich die Gesamtfläche der Agrargemeinschaften auf ca. 125.000 ha. Dies bedeutet, dass sich rd. 26 % der Fläche Oberkärntens in agrargemeinschaftlichem Besitz befinden.

Agrargemeinschaften als wichtiger Faktor

Damit stellt der agrargemeinschaftliche Besitz in Oberkärnten einen ernst zu nehmenden bodenpolitischen und raumordnungspolitischen Faktor dar. Kaum eine Maßnahme im öffentlichen Interesse kann in Oberkärnten, insbesondere, in den höheren Regionen, ohne Beanspruchung von agrargemeinschaftlichem Grund und Boden durchgeführt werden. Hingewiesen sei in diesem

Zusammenhang auf die Realisierung der Maßnahmen der technischen Infrastruktur (Leitungstrassen, Wegebauvorhaben, Kraftwerksanlagen etc.) sowie auch die Realisierung von Schigebietserschließungen etc. Analysiert man die Strukturdaten der Agrargemeinschaften so zeigt sich, dass die kleinste Agrargemeinschaft in Oberkärnten lediglich ein Ausmaß von 1 m² hat, die größte Agrargemeinschaft nennt einen Besitz von 3.951 ha ihr eigen. Die durchschnittliche Fläche der Agrargemeinschaften beträgt 115 ha, woraus sich schließen lässt, dass „im Durchschnitt“ jede einzelne Agrargemeinschaft eine Eigenjagd besitzt. Pro berechtigter Stammsitzliegenschaft ergibt sich eine zurechenbare Fläche zum Grundbesitz der jeweiligen Stammsitzliegenschaft von im Durchschnitt 6,31 ha. Bei der im allgemeinen kleinstrukturierten Landwirtschaft in Oberkärnten ist diese Fläche für die berechtigten Stammsitzliegenschaften sicherlich keine >

In Kärnten stehen viele Almen im Eigentum von Agrargemeinschaften



FORSTMULCHEN

*Bestens geeignet zur Wald-Weide-Umwandlung
und Säuberung von verwilderten Weiden.*

Richard Steinwendner

A-4609 Thalheim/Wels, Ottstorf 2

Tel 0 72 42 / 51 295, Mob-Tel. 0 664 / 30 74 223

E-mail: steinwendner.richard@aon.at

<http://www.steinwendner.at>

zu vernachlässigende Größe. Bezüglich der Kulturgattungsverteilung der agrargemeinschaftlichen Flächen zeigt sich, dass ca. 49 % der Kulturgattung Alpe zuzuordnen sind, 26 % der Kulturgattung Wald. Lediglich 2 % stellen landwirtschaftliche Nutzfläche dar, der Kulturgattung „Sonstiges“ sind 23 % zuzuordnen, wobei es sich in den meisten Fällen um „Unproduktives“, also um die hochalpinen Felsgebiete handelt.

Regional unterschiedliche Ausrichtungen der Agrargemeinschaften

Je nach Talschaft haben in Oberkärnten die Agrargemeinschaften sowohl unterschiedliche Wirtschaftsweisen als auch unterschiedliche Bedeutung für die berechtigten Stammsitzliegenschaften. Die Agrargemeinschaften des Gailtales und des Lesachtales sind zum überwiegenden Teil alpwirtschaftlich ausgerichtet. Ein Vergleich der Kulturgattungsverteilung der jeweiligen Agrargemeinschaft mit der Kulturgattungsverteilung der zugehörigen Stammsitzliegenschaften zeigt im Gailtal vielfach das Bild, dass almwirtschaftlich genutzte Flächen sich im Regelfall im agrargemeinschaftlichen Besitz

befinden, Stammsitzliegenschaften also im Regelfall keine Almflächen im Einzeleigentum inne haben. Hingegen wird im Gail- und im Lesachtal Forstwirtschaft zum großen Teil von den Stammsitzliegenschaften selbst betrieben, die Ausstattung der Einzelbetriebe mit forstwirtschaftlich genutzten Flächen ist relativ hoch. Bei vielen Agrargemeinschaften kann Alpwirtschaft nur agrargemeinschaftlich durchgeführt werden, da, wie bereits angeführt, ein erheblicher Mangel an Almflächen in Einzelbesitz besteht. Die gemeinschaftliche Durchführung der Almwirtschaft ist insofern eine sinnvolle Wirtschaftsweise, da die kostenintensiven Investitionen in die technische Infrastruktur der Almen gemeinschaftlich bewerkstelligt wird, und so die berechtigten Stammsitzliegenschaften nicht in einem Ausmaß belastet, wie dies bei einer Einzelnutzung der Fall sein würde. In diesem Zusammenhang sei insbesondere auf die Einrichtung der Almsennereien verwiesen, welche sich aufgrund der hohen Investitionskosten ohnehin nur gemeinschaftlich betreiben ließen.

Anders stellt sich die Situation im Mölltal dar. Hier überwiegt die forstwirtschaftliche

Nutzung der agrargemeinschaftlichen Flächen, da zahlreiche Landwirte, insbesondere die größeren Stammsitzliegenschaften, auch über Almflächen im Einzelbesitz verfügen. Bezüglich der Almwirtschaft gibt es also hier traditionell Mischnutzungsformen mit sowohl gemeinschaftlicher Almnutzung, als auch Almnutzung auf Basis von Einzelbetrieben. Die Forstwirtschaft hingegen wird zur Gänze oder fast zur Gänze gemeinschaftlich durchgeführt, da die berechtigten Stammsitzliegenschaften im Regelfall nur sehr geringe Flächen der Kulturgattung Wald im Einzelbesitz aufzuweisen haben und zudem diese Waldgrundstücke im Einzelbesitz schon aufgrund der Höhenlage unter geografischen Gegebenheiten in erster Linie Schutzwald- oder Bannwaldcharakter haben.

Im Drautal und im Liesertal überwiegen bezüglich der Flächennutzung und Flächenverteilung dieser agrargemeinschaftlichen Besitze Mischformen.

Die bisherige steuerliche Situation der Agrargemeinschaften

Der steuerlichen Betrachtung voranzustellen ist in jedem Fall die Tatsache, dass fast alle Stammsitzliegenschaften an den Agrargemeinschaften in steuerlicher Hinsicht pauschaliert sind.

Bis 1996 wurden Anteile an Agrargemeinschaften in steuerlicher Hinsicht als Teil



des landwirtschaftlichen Betriebes betrachtet, d.h. Erträge aus den Agrargemeinschaften wurden von der Einheitswertpauschalierung erfasst, was wiederum bedeutete, dass Erträge aus diesen Agrargemeinschaften nicht gesondert steuerpflichtig waren.

Mit 01.05.1996 trat das Strukturanpassungsgesetz 1996 in Kraft. Ab diesem Zeitpunkt waren Anteile an Agrargemeinschaften nicht mehr Teil des landwirtschaftlichen Betriebes, was in weiterer Folge bedeutete, dass Ausschüttungen aus Agrargemeinschaften steuerpflichtig wurden. Mit der Einkommenssteuerrichtlinie 2000 wurden Anteile an Agrargemeinschaften als Substanzgenussrechte klassifiziert, wodurch Anteile an körperschaftlich organisierten Agrargemeinschaften der KEST unterliegen. Mit 08.10.2001 wurde im Vorfeld der Landwirtschaftskammerwahl die KEST sistiert. Mit 08.02.2002 wurde die Einkommenssteuerrichtlinie 2002 geändert.

Die Neuerungen

Die Änderung der Einkommenssteuerrichtlinie 2000 trat mit 08.02.2002 in Kraft. Dadurch ergab sich Kapitalertragssteuerpflicht für Agrargemeinschaften und zwar rückwirkend mit 01.01.2001. Seitdem haben die Agrargemeinschaften die Kapitalertragssteuer einzubehalten und an das zuständige Finanzamt abzuliefern. Es sind dies jeweils „die Finanzämter mit erweiter-



tem Wirkungsbereich“, also für Kärnten die Finanzlandesdirektion in Klagenfurt. Die Kapitalertragssteuer stellt eine Endbesteuerung dar, d.h. die Ausschüttungen an die einzelnen Mitglieder müssen von diesen nicht mehr in die Einkommenssteuererklärung aufgenommen werden. Es gibt bezüglich der KEST auch die Möglichkeit der KEST-Erstattung, was aber mit einem Verzicht auf die Endbesteuerung verbunden ist.

Die Regelung im Detail

Die KEST-Pflicht besteht für alle Ausschüttungen der Agrargemeinschaft an ihre Mitglieder, egal ob die Erträge aus dem landwirtschaftlichen Betrieb der Agrargemeinschaft stammen oder nicht. Als Ausschüttungen im Sinne des oben gesagten sind sowohl Geldbeträge als auch Sachleistungen zu werten, die aufgrund des Anteilsverhältnisses ausgeschüttet werden. Dies bedeutet also, dass nicht nur Geldauszahlungen steuerpflichtig sind, sondern auch sogenannte „geld-

werte Sachzuwendungen“, wovon unter anderem auch Holznutzungsrechte zu verstehen sind. Ebenso sind Ausschüttungen infolge von Grundverkäufen der Agrargemeinschaft steuerpflichtig. Weiters betrifft die Steuerpflicht auch die Auszahlungen aus dem Vertragsnaturschutz sowie die Auszahlung infolge der Verpachtung von Eigenjagden. Auch bei körperschaftssteuerpflichtigen Einkünften z.B. aus der zur Verfügungstellung von agrargemeinschaftlichen Grundstücken für die Realisierung von Schigebietserschließungen besteht bei Auszahlung dieser agrargemeinschaftlichen Einkünfte an die Stammsitzliegenschaften auch KEST-Pflicht, wobei in diesem Fall eindeutig eine Doppelbesteuerung vorliegt.

Die Ausnahmen

Neben der oben - ohne Gewähr auf Vollständigkeit - angeführten Auflistung, was nun steuerpflichtig ist, gibt es auch eine Reihe von Ausnahmen bezüglich der Steuerpflicht von Agrarge- >

Die Alpengsprämie ist KEST-befreit, wenn diese nach den Auftriebszahlen ausbezahlt wird



ERDBEWEGUNGEN · TRANSPORTE BEGRÜNUNGEN

Andreas Silberberger

A-6361 Hopfgarten, Bahnhofstraße 8
Tel. 0 53 35/22 52, 25 18, Auto-Tel. 0 663/59 7 31

GESMBH & CO KG



Ausführung sämtlicher Erdarbeiten sowie
FORST- und ALPWEGBAU

**Begrünungsmaschine für
Wegböschungen, Skipisten usw.**

NEU

Zur Verfügung stehen an Baumaschinen:

Bagger-CAT 325LN · CAT-Laderaupen · Allrad + Mobilbagger · Spinne KAMO 4 x · Spinne KAMO 4 x mobil · CAT-Lader · LKW-Allrad, 2-Achser + 3-Achser · Spezialbohrlafette für Sprengarbeiten · Kleinbagger · Bagger-CAT 320

meinschaften hinsichtlich der KEST. So gibt es z.B. eine Freigrenze (Vorsicht kein Freibetrag), welcher die Höhe von 1.000,- Euro pro Mitglied der Agrargemeinschaft und Jahr in Summe beträgt. „Pro Mitglied“ bedeutet dies, dass im Falle eines Mehrfacheigentums an einer Stammsitzliegenschaft (z.B. Ehegatten) jeder Teileigentümer eine Freigrenze von 1.000,- Euro pro Jahr in Summe hat.

Mitgliedschaft bei mehreren Agrargemeinschaften

Bei Mehrfachmitgliedschaft einer Stammsitzliegenschaft an mehreren Agrargemeinschaften gilt die Freigrenze von 1.000,- Euro in Summe, das heißt, jedes Mitglied einer Agrargemeinschaft hat, wenn dieses auch Mitglied anderer Agrargemeinschaften ist, dem jeweiligen Obmann der Agrargemeinschaft mitzuteilen, ob und in welcher Höhe es auch Einkünfte aus jeweils anderen Agrargemeinschaften bezieht. Dieses Mitglied wäre bei jeder einzelnen Agrargemeinschaft als steuerpflichtig zu werten, wenn die Erträge in Summe 1.000,- Euro pro Jahr über-

steigen. Wird die Freigrenze von 1.000,- Euro überschritten, so besteht Steuerpflicht für den Gesamtbetrag, d.h. also auch für diese ersten 1.000,- Euro (Unterschied zum Freibetrag).

Von der KEST befreit ist weiters der Elementarholzbezug. Dies bedeutet, dass ein einer Stammsitzliegenschaft entsprechend dem jeweiligen Generalakt zustehender Holzbezug im Falle eines durch ein Elementarereignis hervorgerufenen Schadenfalles jedenfalls KEST-befreit ist. Weiters ist die Alpengsprämie KEST-befreit, wenn diese nach den Auftriebszahlen ausbezahlt wird. Ebenso steuerfrei ist der Milch- und Käseverkauf, wenn die Abrechnung des gemeinschaftlichen Milch- und Käseverkaufes nach der Milchleistung der Kühe der jeweiligen Inhaber der Stammsitzliegenschaften erfolgt. Auch eine Rechtsausübung auf bloße Nutzung der agrargemeinschaftlichen Liegenschaft, also die Weiderecht, sind von der KEST befreit.

Die Höhe der KEST

Die Höhe der Kapitalertragssteuer beträgt 25 % des

ausgeschütteten Bruttobetrag und ist bis 7. Jänner des Folgejahres (Ausschüttungsjahres) beim zuständigen Finanzamt abzuliefern. Erfolgt die Bezahlung der KEST nicht termingerecht ist ein Säumniszuschlag von 2 % zu entrichten. Beim Holzbezug, also bei der Zuwendung geldwerter Sachleistungen, gilt als Fälligkeitsdatum das Zuweisungsdatum, also im Regelfall das Datum des Vollversammlungsbeschlusses und nicht das Schlägerungsdatum. Anhand dieser Regelung zeigt sich, dass eine Handhabung der steuerrechtlichen Bestimmungen in der Praxis sehr schwer umsetzbar sein wird, da beim Holzbezug zum einen die Werbungskosten abgezogen werden dürfen, zum anderen aber der Zuweisungszeitpunkt insbesondere in Oberkärnten in sehr vielen Fällen im Herbst bzw. im Frühwinter, jedenfalls sehr oft vor dem Jahreswechsel erfolgt, somit also die Fälligkeit der KEST bis 7. Jänner des Folgejahres gegeben wäre, die Schlägerung aber in den meisten Fällen nach dem Jahreswechsel durchgeführt wird. Die Werbungskosten sind in vielen Fällen also zum Fälligkeitsdatum der KEST nicht eruiert. Bezüglich des Geldbezuges dient für die terminliche Zuordnung das Datum des Vollversammlungsbeschlusses, nicht das Auszahlungsdatum. ■

Fortsetzung: Folgewirkungen der KEST für Agrargemeinschaften und Stammsitzliegenschaften.

Zum Autor:

Dipl.-Ing. Friedrich
Walter Merlin ist
Technischer Leiter der
Agrarbezirksbehörde
Villach